



Bereich: Stadtentwicklung und Statistik
Az: 12
Datum: 18.11.2020

2020/239
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	17.12.2020	

Betreff

ISEK Merklinde

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept Merklinde (Anlage 4).
2. Der Rat nimmt die Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsübersicht zur Kenntnis (Anlage 4: S. 51).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Finanzierungsbedarfe im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushalts 2021 inklusive mittelfristiger Finanzplanung für die Jahre 2022 – 2024 (§ 84 GO NRW) zu berücksichtigen. Dabei ist von einer Förderung der Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 80 % und einem kommunalen Eigenanteil in Höhe von 20 % auszugehen.
4. Die Planungen zur konkreten Realisierung der investiven Maßnahmen A 3 – Haltepunkt Merklinde, A 10 – Schulhofumgestaltung ehem. Friedrich-Harkort-Schule, A 11 – Spielplätze, B 2 – Begegnungszentrum und Stadtteilbüro, C 1 – Fußweg am „Sparkassenberg“ sowie C 3 – Lückenschluss/Aufwertung Radwege

Grüne 8 und Lothringentrasse werden dem Rat jeweils gesondert zur Entscheidung vorgelegt.

5. Der Rat nimmt den Sachverhalt zum Antrag zum Städtebauförderprogramm 2021 zur Kenntnis.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter/Stadtkämmerer

L e n o r t
Stadtbaurätin

Sachverhalt

Konzepterstellung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 22. November 2016 der Teilnahme am Projekt „Nachhaltigkeit nimmt Quartier“ (kurz: NnQ) für den Stadtteil Merklinde/ Bövinghausen zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, den Prozess organisatorisch und formell zu begleiten (vgl. Drucksache 2016/304). Inhaltlich stand die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie für das als benachteiligt zu bezeichnende Stadtquartier (u.a. Konzentration von Kinderarmut, sehr hoher Ausländeranteil, wegbrechende Infrastrukturen, mangelnde städtebauliche Qualitäten, Ressentiments untereinander) im Fokus des Projektes.

Finanziert durch die Bundesstiftung Umwelt erfolgte die Umsetzung des Projektes NnQ in Kooperation der Stadt Castrop-Rauxel mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen (IKG) sowie deren Projektpartner der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW (LAG 21 NRW). Flankiert wurde das Projekt durch ein verwaltungsinternes Kernteam sowie eine Steuerungsgruppe bestehend aus Politik, Verwaltung und wichtigen lokalen Akteuren. Beide Gremien tagen nach wie vor. Basierend auf der zweijährigen Analyse- und Konkretisierungsphase mit Entwicklung von Handlungsfeldern und Maßnahmenvorschlägen wurde in der Sitzung des HFA vom 27.11.2018 die Quartiersnachhaltigkeitsstrategie für Merklinde vorgelegt und die Verwaltung beauftragt ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (kurz: ISEK) für Merklinde vorzubereiten, mögliche Förderungen von Einzelmaßnahmen fortlaufend zu prüfen und den Rat der Stadt Castrop-Rauxel vor Antragstellung zu beteiligen (vgl. Drucksache 2018/258).

Der Auftrag wurde durch den gemeinsamen Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP, FWI und SPD vom 07.11.2018 untermauert. Der fraktionsübergreifende Antrag wurde in der Sitzung des Betriebsausschuss 2 einstimmig beschlossen (Drucksache 2018/266).

Am 26.09.2019 wurde das ISEK Merklinde dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel zur Kenntnis gegeben, verbunden mit dem Beschluss, nach Abstimmung mit dem Fördergeber und etwaiger Änderungen des Konzeptes, das ISEK zur Beschlussfassung erneut vorzulegen. Ebenfalls beschlossen wurde das im beigefügten Plan (s. Anlage 2) abgegrenzte Gebiet gemäß § 171 e Baugesetzbuch (BauGB) als Gebietskulisse der Sozialen Stadt festzulegen. (vgl. Drucksache 2019/167). Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt einen Antrag auf Städtebauförderungsmittel beim zuständigen Fördergeber zu stellen.

Im Rahmen der Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster sowie dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde vereinbart, insbesondere die Baumaßnahmen weiter zu qualifizieren bevor ein Antrag auf Städtebauförderung gestellt wird. Gleichzeitig wurde vereinbart, mehrere Teilanträge anstatt eines Gesamtantrages einzureichen.

Das vorliegende Konzept stellt die überarbeitete Fassung des im September 2019 vorgelegten Entwurfes dar. In Anlage 3 sind die wesentlichen inhaltlichen Änderungen tabellarisch aufgeführt. Anlage 4 - ISEK Merklende wird aufgrund ihres Umfangs in digitaler Form über More Rubin bereitgestellt. Zusätzlich erhalten die Fraktionen je ein ausgedrucktes Exemplar.

Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsübersicht

Die finanziellen Auswirkungen der im ISEK Merklende aufgeführten Maßnahmen sind der Kostenschätzung in Anlage 5 zu entnehmen. Demnach ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von rd. 6,4 Mio. Euro für baulich-, städtebauliche, freiräumliche sowie flankierende soziale Maßnahmen über einen Zeitraum von fünf Jahren. Daneben sind im ISEK weitere geplante private Projekte benannt, deren Kosten auf rd. 2,2 Mio. € geschätzt werden.

Die Gesamtkosten sind damit im Vergleich zum vorgelegten ISEK Entwurf aus September 2019 um 1.744.850 Euro von fast 4,7 Mio. Euro auf 6,4 Mio. Euro gestiegen. Für den Eigenanteil bedeutet dies eine Steigerung der Kosten in Höhe von 342.370 Euro verteilt über fünf Jahre. Die Kostenänderungen je Maßnahme sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Der reguläre Fördersatz der Städtebauförderung für die Stadt Castrop-Rauxel liegt bei 80%. Demnach ist ein Eigenanteil von 1.277.770,00 € über 5 Jahre bereitzustellen, der sich wie folgt auf die Jahre verteilt.

Haushaltsjahr	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtkosten	564.970 €	1.855.970 €	2.087.670 €	1.311.270 €	568.970 €
Zuschuss Förderung 80%	451.976 €	1.484.776 €	1.670.136 €	1.049.016 €	455.176 €
Eigenanteil 20%	112.994 €	371.194 €	417.534 €	262.254 €	113.794 €

Aufgrund der aktuellen Planungen ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der einzelnen Teilmaßnahmen konsumtive Aufwendungen (Belastungen des Ergebnishaushalts) in Höhe von insgesamt 1.631.850 € entstehen. Unter Berücksichtigung einer zu erwartenden Förderquote von 80 % würde dies einem kommunalen Eigenanteil in Höhe von 326.370 € entsprechen. Die genannten Eigenanteile fallen in den Haushaltsjahren 2021 bis 2025 voraussichtlich wie folgt an:

2021: 59.194,00 €
 2022 71.594,00 €
 2023 63.534,00 €
 2024 78.254,00 €
 2025 53.794,00 €.

Investive Maßnahmen sind vorgesehen in einem Gesamtvolumen in Höhe von 4.757.000 €. Unter Berücksichtigung einer zu erwartenden Förderquote von 80 % ergibt sich hier ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von insgesamt 951.400 €, der sich wie folgt auf die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 „verteilt“:

2021	53.800,00 €
2022	299.600,00 €
2023	354.000,00 €
2024	184.000,00 €
2025	60.000,00 €

In den vg. Zahlen enthalten ist auch das Projekt „C 3 – Lückenschluss und Aufwertung der Radwege Grüne 8 und Lothringentrasse“, das aber nicht über das Städtebauförderungsprogramm sondern über das Programm „Nahmobilität“ gefördert werden soll (Förderquote ebenfalls 80 %).

Bei den investiven Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass sich aus diesen regelmäßig Folgekosten (z. B. Abschreibungen, Instandhaltungs- und Unterhaltungsaufwendungen) ergeben, die zu einer Belastung der Ergebnispläne späterer Haushaltsjahre führen werden.

Zum gegenwärtigen Stand der Planungen können diese weiteren konsumtiven Haushaltsbelastungen allerdings noch nicht abschließend belastbar beziffert werden. Vielmehr ist vorgesehen, die einzelnen Investitionsmaßnahmen sukzessive weiter zu konkretisieren und bei hinreichender Planungsreife mit den zu erwartenden Folgelasten für zukünftige Haushaltsjahre durch den Rat konkret entscheiden zu lassen. Gelten soll dieses Vorgehen für folgende geplanten investiven Maßnahmen:

A 3	Haltepunkt Merklinde	(100.000 €)
A 10	Schulhofumgestaltung ehem. Friedrich-Harkort-Schule	(300.000 €)
A 11	Spielplätze	(500.000 €)
B 2	Begegnungszentrum und Stadtteilbüro	(2.300.000 €)
C 1	Fußweg am „Sparkassenberg“	(150.000 €)
C 3	Lückenschluss/Aufwertung Radwege Grüne 8 und Lothringentrasse	(1.000.000 €)

Die einzelnen Maßnahmen und die aus ihnen resultierenden finanziellen Auswirkungen sollen – soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – im Rahmen der Planung des Nachtragshaushalts 2021 in den Haushalt aufgenommen werden (notwendige Ansätze für das Haushaltsjahr 2021 sowie den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2022 - 2024).

Aufgrund der besonderen Sachverhaltskonstellation und unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen wird zum jetzigen Zeitpunkt ausnahmsweise auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der sonst üblichen „Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen“ und „Anlage 2 – Daten zur Investitionsmaßnahme“ verzichtet.

Es ist beabsichtigt, die Gesamtmaßnahme über drei Teilanträge für die Städtebauförderung bei der Bezirksregierung Münster anzumelden. Ein erster Antrag zum Städtebauförderprogramm 2021 wurde vorbehaltlich des vorliegenden Beschlussvorschlages fristgerecht am 30.09.2020 gestellt (s. unten). Aufgrund der Corona-Pandemie und der Kommunalwahl in 2020 ist eine Nachreichung des Ratsbeschlusses bis zum 15.01.2021 möglich.

Antrag zum Städtebauförderungsprogramm 2021 (STEP 21)

Der Antrag auf Städtebauförderung ist fristgerecht zum 30.09.2019 bei der Bezirksregierung Münster eingereicht worden. Für den ersten Teilantrag wurden Gesamtkosten in Höhe von 3.883.850,00 Euro beantragt. Das entspricht einem 20%igem Eigenanteil von 776.770,00 Euro für die Stadt Castrop-Rauxel.

Folgende Maßnahmen wurden für das STEP 2021 beantragt:

1. Identifizierung von Angsträumen
2. Hof- und Fassadenprogramm
3. Abbruch Teilgebäude der Grundschule (Kitaneubau) sowie Erwerb eines Teilgrundstückes zu Erschließungszwecken
4. Quartiersmanagement
5. Begegnungszentrum + Stadtteilbüro
6. Quartiersfonds
7. Zwischennutzung von mindergenutzten Flächen
8. Öffentlichkeitsarbeit und Imagebildung (Bürgerbeteiligung und Verstetigung)

Die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahmen ist dem ISEK Merklinde zu entnehmen.

Zeitplanung

In der Regel werden die Kommunen im April/ Mai des folgenden Jahres über eine Aufnahme in das Städtebauförderprogramm informiert. Der dann folgende Zuwendungsbescheid ist seitens des Fördermittelgebers für den Sommer avisiert.

Die weiteren Teilanträge zur Städtebauförderung müssen zum 30.9. des jeweiligen Jahres gestellt werden.

Anlagen

1. Finanzielle Auswirkungen
2. beschlossene Gebietskulisse ISEK Merklinde
3. Änderungen zum ISEK Entwurf 2019
4. ISEK Merklinde
5. Kostenschätzung für den Gesamtzeitraum (2019/ 2020 im Vergleich)

Beteiligte Bereiche	67	20	EUV	61	60
Kurzzeichen/ Datum	24.11.2020 (digitale Mit- zeichnung)		24.11.2020 (digitale Mit- zeichnung)	26.11.2020 (digitale Mit- zeichnung)	

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

entfällt, vgl. Sachdarstellung

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Die im ISEK Merklende enthaltenen Maßnahmen müssen zum Nachtragshaushalt angemeldet werden.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

Die Folgekosten werden mit der Detailplanung der jeweiligen Einzelmaßnahme ermittelt und im Rahmen der weiteren Haushaltsplanung eingestellt.

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.